

Sportvereine und die 400-€Jobs

(Rechtslage ab April 2003)

I. Geringfügig Beschäftigte und Niedriglohn-Jobs

1. Allgemeines

Durch das „Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 23.12.02 wurden u.a. die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (sog. Mini-Jobs) mit Wirkung vom 01.04.2003 nur geregelt. Wenn man die Presse liest und die Äußerungen der Politiker hört, sollte man meinen, dass sich bei der Neufassung der 400-€Jobs die vernünftigen Politiker durchgesetzt haben. Aber auch dieses Änderungsgesetz enthält zu viele Sonderregelungen und Ausnahmetatbestände. Der „Normalfall“ eines 400-€Jobs ist zwar wesentlich einfacher als bisher zu handhaben; das allein ist schon ein Fortschritt. Bezieht ein Beschäftigter für die Monate Jan. bis März 2003 noch Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, so gelten noch die bisherigen Regelungen.

Die Änderungen lassen sich tabellarisch wie folgt darstellen:

Arbeitsentgelt	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
bis zu monatlich 400 €	<ul style="list-style-type: none">◆ keine Steuern◆ keine Sozialabgaben	25 % pauschale Abgaben, davon: <ul style="list-style-type: none">■ 12 % Rentenversicherung■ 11 % Krankenversicherung■ 2 % Pauschsteuer (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sind in diesem Betrag enthalten)
von monatlich 400,01 € bis 800 €	<ul style="list-style-type: none">◆ Sozialversicherungspflicht<ul style="list-style-type: none">■ von 4 % auf ca. 21 % ansteigend◆ normale Besteuerung über Lohnsteuerkarte	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil ca. 21 %)

2. Grundregeln des 400-€Jobs

Die monatliche Entgeltsgrenze wird für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse von 325 € auf 400 € angehoben. Die Höchstarbeitsgrenze von 15 Wochenstunden entfällt. Der Verein als Arbeitgeber entrichtet an eine Zentralstelle max. 25 % Pauschalabgaben. Davon entfallen auf die Rentenversicherung 12 %, auf die Krankenversicherung 11 % und auf die Abgeltungssteuer (Lohn-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) 2 %. Diese Einkünfte bleiben bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Der Arbeitgeber hat aber auch die Möglichkeit, anstelle der Pauschsteuer von 2 % weiterhin nach den Grundsätzen der Lohnsteuerkarte abzurechnen. Ab April 2003 ist eine Steuerbefreiung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nicht mehr möglich. Demzufolge entfällt die Freistellungsbescheinigung. Die Meldepflichtung bleibt bestehen; die Meldungen sind auch an die Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) abzugeben.

Beispiel:

Eine Frau (F) arbeitet bei einem Verein als Halbtagskraft. Ihr Verdienst beträgt monatlich 400 €. Weitere Einkünfte bezieht sie nicht.

Lösung:

F erhält monatlich 400 € Brutto. Bei diesem Verdienst handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung i.S.d. Steuer- und des Sozialversicherungsrechts. Der Verein hat als Arbeitgeber ab April 2003 folgende pauschale Abgaben zu leisten:

Entgelt	400 €
12 % Pauschalbetrag Rentenversicherung	48 €
11 % Pauschalbetrag Krankenversicherung	44 €
2 % Pauschalsteuer	8 €
<u>25 % Abgaben insgesamt</u>	<u>100 €</u>

Durch die Pauschalsteuer von 2 % ist die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer abgegolten; der Arbeitslohn bleibt unter diesen Voraussetzungen bei einer Einkommensteuererklärung außer Ansatz. Eine Freistellungsbescheinigung ist nicht mehr erforderlich.

Erhält der geringfügig Beschäftigte neben seinem regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitslohn noch einmalige Zuschläge, wie z.B. das Weihnachts- oder Urlaubsgeld, so sind diese Beträge den monatlichen Bruttolöhnen anteilig hinzuzurechnen. Lohnsteuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers bleiben dabei außer Ansatz.

Beispiel (wie oben):

F erhält im Monat Dezember ein zusätzliches 13. Monatsgehalt.

Lösung:

In diesem Fall ist das Weihnachtsgeld von 400 € auf die 12 Monate zu verteilen. Die Verdienstgrenze von 400 € wird nun überschritten, so dass keine geringfügige Beschäftigung mehr vorliegt.

3. Mehrere geringfügige Beschäftigungen

Werden bei verschiedenen Arbeitgebern mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt, so sind diese wie im bisherigen Recht zusammenzurechnen. Dabei sind diese geringfügige Beschäftigungsverhältnisse der Pauschalregelung zu unterwerfen, sofern die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungsverhältnissen insgesamt 400 € nicht übersteigen. Wird dabei der monatliche Betrag von 400 € insgesamt überschritten, handelt es sich nicht mehr um geringfügige Beschäftigungen; sie sind wie normale Beschäftigungen versicherungspflichtig. Lohnsteuerlich kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit 20 % pauschalieren (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), wenn der Arbeitslohn beim einzelnen Arbeitgeber 400 € nicht übersteigt.

Beispiel:

Frau B. ist alleinerziehende Mutter. Sie hat 2 Putzstellen. Außerdem hat sie eine Aushilfsstelle bei einem Sportverein angenommen. Sie erhält beim Sportverein 250 €, bei der Familie F. 100 € und im Haushalt H. 125 € monatlich.

Lösung:

Die Entgelte werden zusammengerechnet. Frau B. erzielt also ein Arbeitsentgelt von 475 € monatlich. Damit überschreitet ihr Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 400 €. Dies hat zur Folge, dass kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mehr vorliegt. Alle drei Arbeitgeber müssen Frau B als sozialversicherungspflichtig einstufen.

Außerdem muss der Verein von Frau B. eine Lohnsteuerkarte anfordern. Da bei den einzelnen Arbeitgebern der Arbeitslohn jeweils 400 € nicht übersteigt, ist auch eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer möglich.

4. Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung und geringfügige Nebenbeschäftigung

Übt ein Arbeitnehmer neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung noch **eine** geringfügige Nebenbeschäftigung aus, so unterliegt er nicht der normalen Sozialversicherungspflicht. Für ihn kommt die 25 %ige Pauschalabgabe als geringfügig Beschäftigter zum Zuge.

Beispiel:

Eine Frau ist als Halbtagskraft in einem Unternehmen beschäftigt. Aus dieser Beschäftigung erhält sie monatlich 1.200 € brutto. Nebenberuflich arbeitet sie bei einem Verein als Aushilfskraft. Ihr Verdienst beträgt 400 € monatlich.

Lösung:

Die Abgabenlast beträgt wie im Beispiel unter Nr. 2 100 €. Da die Arbeitnehmerin neben ihrem Hauptberuf nur **einer** geringfügigen Beschäftigung nachgeht, kann die neue Pauschalabgabe angewandt werden. Durch die Abführung der Pauschsteuer von 2 % wurden die Nebeneinkünfte abschließend besteuert; d.h. sie sind in der Einkommensteuererklärung nicht anzugeben.

5. Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung und mehrere geringfügige Nebenbeschäftigungen

Übt ein Arbeitnehmer neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügige Nebenbeschäftigungen aus, so unterliegt er mit einer Nebenbeschäftigung nicht der normalen Sozialversicherungspflicht; hier kommt die 25 %ige Pauschalabgabe als geringfügig Beschäftigter zum Zuge. Für alle weiteren Nebenbeschäftigungen tritt die normale Sozialversicherungspflicht ein, wie für die Hauptbeschäftigung. Lediglich die Arbeitslosenversicherung ist für diese Nebenbeschäftigungen nicht zu berechnen.

Beispiel (wie unter Nr. 4):

Neben der Haupt- und der Aushilfsbeschäftigung beim Verein hat die Arbeitnehmerin noch eine weitere Nebenbeschäftigung. Der Arbeitslohn beträgt hier ebenfalls 400 €.

Lösung:

Die Abgabenlast beträgt mit der ersten Nebenbeschäftigung beim Verein wie im Beispiel unter Nr. 4 100 €. Durch die Abführung der Pauschsteuer von 2 % wurden die Nebeneinkünfte abschließend besteuert; d.h. sie sind in der Einkommensteuererklärung nicht anzugeben. Für die zweite Nebenbeschäftigung kommt jedoch die normale Sozialversicherungspflicht zum Zuge. Für das zweite nebenberufliche Beschäftigungsverhältnis ist eine Lohnsteuerkarte abzugeben.

6. Die 400-€Verdienstgrenze wird überschritten

Wird die 400-€Grenze bei einem Nebenverdienst überschritten, wird dieser von diesem Monat an sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber hat bei einem Arbeitslohn von mehr als 400 € die Lohnbesteuerung anhand der Lohnsteuerkarte durchzuführen; eine Pauschalierung ist nicht mehr möglich.

II. Wer zahlt welchen Beitrag

1. Allgemeines

Der Arbeitnehmer zahlt für eine geringfügige Beschäftigung bis 400 € keine Sozialabgaben. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall pauschale Beiträge zur Rentenversicherung von 12 % und pauschale Beiträge zur Krankenversicherung von 11 % zahlen. Gleichzeitig kann er unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer pauschal mit 2 % ansetzen. In diesem Fall fällt kein Solidaritätszuschlag und keine Kirchensteuer an. Die Gesamtbelastung des Arbeitgebers liegt dann bei 25 %. Der Pauschalbetrag von 25 % ist an die Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) abzuführen.

Hat der Arbeitnehmer neben einer Hauptbeschäftigung und einer Nebenbeschäftigung noch eine weitere Nebenbeschäftigung von jeweils 400 €, kann der Arbeitgeber von der ersten Nebenbeschäftigung die 25 %ige Pauschalabgaben abführen, von der zweiten muss er die Beiträge der normalen Sozialversicherung mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil errechnen und abführen (aber keine Arbeitslosenversicherung).

2. Sonderregelung der Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung

Wie im bisherigen Sozialversicherungsrecht der 325-€-Jobs braucht der Arbeitgeber den pauschalen Krankenversicherungsanteil von 11 % dann **nicht** entrichten, wenn der geringfügig Beschäftigte privat krankenversichert ist.

Beispiel:

Eine Frau (F) arbeitet bei einem Verein als Halbtagskraft. Ihr Verdienst beträgt 400 € monatlich. Weitere Einkünfte bezieht sie nicht. Ihr Mann ist Beamter; sie ist mit ihm privat krankenversichert.

Lösung:

Da der Betrag von 400 € nicht überschritten wird, gilt F als geringfügig Beschäftigte. Wenn F nicht privat krankenversichert wäre, müsste der Verein 25 % Pauschalabgaben leisten. Dadurch, dass sie privat krankenversichert ist, hat der Verein als Arbeitgeber ab April 2003 nur folgende pauschale Abgaben zu leisten:

Entgelt	400 €	
12 % Pauschalbetrag Rentenversicherung	48 €	und
2 % Pauschalsteuer	8 €	
14 % Abgaben insgesamt	56 €	

Durch die Pauschalsteuer von 2 % ist die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer abgegolten; der Arbeitslohn bleibt unter diesen Voraussetzungen bei einer Einkommensteuererklärung außer Ansatz.

II. Übergangsregeln für Arbeitnehmer von 325 € bis 400 € Verdienst

Arbeitnehmer, die vor dem 01.04.2003 von 325 € bis 400 € voll versicherungspflichtig waren, bleiben grundsätzlich auch nach dem 01.04.2003 weiterhin versicherungspflichtig, obwohl die 400-€-Grenze nicht überschritten wird. Es besteht allerdings bis zum 30. Juni 2003 die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Diese Befreiung wirkt dann ab 01.04.2003. Der Arbeitgeber kann dann die Pauschalabgabe von 25 % abführen.

III. Niedriglohnjobs von 400,01 € bis 800 €

Durch dieses Gesetz wird für alle Arbeitnehmer, die mehr als 400 € aber nicht mehr als 800 € verdienen, der Arbeitnehmeranteil zu den Sozialabgaben reduziert. Es wird eine Gleitzone eingeführt. Diese Gleitzone führt nur beim Versicherten zu einer Beitragsabsenkung, der Arbeitgeber hat den vollen Beitragssatz von ca. 21 % zu tragen. Für den Arbeitnehmer steigt der zu zahlende Anteil linear von 4 % (bei 400,01 €) bis zum vollen Arbeitnehmeranteil von ebenfalls ca. 21 % bei 800 € Arbeitslohn. Wird eine Nebenbeschäftigung von 400,01 € bis 800 € neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung von mehr als 800 € ausgeübt, so gelten die Regelungen für die Gleitzone für die Nebenbeschäftigung nicht; hier werden Beiträge auf das zusammengerechnete Entgelt erhoben.

Beträgt der Arbeitslohn mehr als 400 €, ist die Lohnbesteuerung nach den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmalen durchzuführen. Allerdings fällt wegen der bestehenden Grundfreibeträge in den Lohnsteuerklassen I, II, III, und IV keine Lohnsteuer an.

IV. Übungsleiter und abhängige Beschäftigung

1. Allgemeines

Für die Übungsleiter wurde mit Wirkung vom April 2003 an steuerlich und sozialversicherungsmäßig der große Wurf geschafft. Schluss ist es mit dem Streit, ob der Übungsleiter ein Freiberufler oder ein abhängig Beschäftigter (Arbeitnehmer) ist. Der Übungsleiter profitiert finanziell von dieser Gesetzesänderung, weil auf ihn keine steuerlichen Belastungen mehr zukommen, wenn sein Entgelt monatlich 554 € nicht übersteigt; der Verein muss zwar weiterhin etwa die gleichen finanziellen Belastungen tragen, hat aber Rechtssicherheit, d.h. er kommt mit dem Gesetz nicht mehr in Konflikt, wenn er die 25 %ige Pauschale abführt.

Bisher war es für die ÜL interessant, als Freiberufler eingestuft zu werden. Ab April 2003 sollte der ÜL-Vertrag dahingehend überarbeitet werden, dass er Arbeitnehmerkriterien enthält (weisungsgebunden), damit die Pauschalabgabe von 25 % zum Zuge kommt. In diesen 25 % ist der Besteuerungsanteil von 2 % enthalten. Damit ist die Lohn- bzw. Einkommenssteuer abgegolten. Wäre der ÜL ein Freiberufler (ggf. durch die bisherige 6 Stunden-Wochenregelung), müssten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

Da der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG weiterhin gilt, kann der Übungsleiter 554 € (400 € zuzüglich 154 € Freibetrag) im Monat als Arbeitslohn erhalten.

2. Beispiele

Beispiel 1:

Eine Hausfrau arbeitet bei einem Verein als ÜL. Ihr Verdienst beträgt 554 € monatlich. Weitere Einkünfte bezieht sie nicht.

Lösung:

Die ÜL kann von den 554 € den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von 154 € abziehen, so dass steuerlich und sozialversicherungsmäßig 400 € verbleiben. Da der Betrag von 400 € nicht überschritten wird, gilt sie als geringfügig Beschäftigte. Der Verein hat als Arbeitgeber ab April 2003 folgende pauschale Abgaben zu leisten:

Entgelt	400 €
12 % Pauschalbetrag Rentenversicherung	48 €

11 % Pauschalbetrag Krankenversicherung	44 €
2 % Pauschalsteuer	8 €
25 % Abgaben insgesamt	100 €

Durch die Pauschalsteuer von 2 % ist die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer, Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag abgegolten; der Arbeitslohn bleibt unter diesen Voraussetzungen bei einer Einkommensteuererklärung außer Ansatz. Ob die ÜL oder ihr Ehemann weitere Einkünfte beziehen, ist ab April 2003 unbedeutend. Eine Freistellungsbescheinigung ist nicht mehr erforderlich.

Wenn die Frau bei ihrem Ehemann, der Beamter ist, privat krankenversichert ist, entfällt die 11 %ige pauschale Krankenversicherung.

Beispiel 2:

Eine Frau ist als Halbtagskraft in einem Unternehmen beschäftigt. Aus dieser Beschäftigung erhält sie monatlich 1.200 € brutto. Nebenberuflich arbeitet sie bei einem Verein als ÜL. Ihr Verdienst beträgt 554 € monatlich.

Lösung:

Die Abgabenlast ist die gleiche wie im Beispiel Nr. 1. Da die ÜL neben ihrem Hauptberuf nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht, kann die neue Pauschalabgabe angewandt werden. Natürlich gelten die Ausführungen zu I. – V. auch für Übungsleiter.

Beispiel 3:

Gleiches Beispiel wie Nr. 2, allerdings mit dem Unterschied, dass die Übungsleiterin Beamtin ist.

Lösung:

Die Abgabenlast ändert sich dadurch, dass die Übungsleiterin als Beamtin privat krankenversichert ist. In diesem Fall entfällt die pauschale Abführung der 11 %igen Krankenversicherung. Der Verein hat nur die pauschale Rentenversicherung von 12 % und die Pauschalsteuer von 2 % abzuführen.

Neben der steuerfreien Aufwandsentschädigung von monatlich 154 € kann der Verein weitere Aufwendungen lohnsteuerfrei ersetzen (z.B. Reisekosten usw.), die dann auch sozialversicherungsfrei sind. Außerdem sind weitere Zahlungen, die nach anderen Pauschalierungsvorschriften versteuert werden, auch versicherungsfrei zu lassen (z.B. pauschal versteuerte Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden mit 25 % pauschal versteuert).

Beispiel 4:

Ein gemeinnütziger Sportverein beschäftigt einen nebenberuflichen Fußball-ÜL. Die Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 15 km (einfache Strecke). Er fährt viermal pro Woche zum Training und einmal pro Woche zum Auswärtsspiel (dabei trifft sich die Mannschaft am Vereinsgelände). Im Hauptberuf ist der ÜL Angestellter einer Großhandelskette; der Bruttoarbeitslohn beträgt 2.500 €

Er hat einen Arbeitsvertrag und erhält monatlich folgende Zahlungen:

Monatsvergütung	554 €
+ Fahrtkosten zum Training und Heimspiel: 0,36 € x 10 km und 0,40 € x 5 km x 5 Tage pro Woche, 4 Wochen im Monat)	112 €
+ Fahrtkosten pro Auswärtsspiel 80 km x 0,30 €	24 €
insgesamt	690 €

Lohnsteuerberechnung:

Auszahlungsbetrag	690 €
- lohnsteuerfreier Fahrtkostenersatz (Dienstreise)	24 €
- Fahrtkosten zum Training und Heimspiel: 0,36 € x 10 km und 0,40 € x 5 km x 5 Tage pro Woche, 4 Wochen im Monat (der Betrag von 112 € wird der pauschalen Lohnsteuer mit 25 % unterworfen)	112 €
- Aufwandsentschädigung für ÜL von 154 € monatlich	<u>154 €</u>
relevanter Betrag	400 €

Die Pauschalabgaben entsprechen dem Beispiel 1; zusätzlich sind die Fahrtkosten zum Training und zum Heimspiel mit 25 % pauschal zu versteuern. Nur dadurch bleibt das Beschäftigungsverhältnis ein sog. Mini-Job mit allen seinen Vergünstigungen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die neue Pauschalregelung wesentlich günstiger ist als die bisherige. Allerdings ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass die ÜL Arbeitnehmer des Vereins sein müssen und möglichst nur eine geringfügige Beschäftigung haben.